

BO-Nr. 3782 – 18.07.22
PfReg. H 7.4 b und M 9.2

Caritas-Herbstsammlung vom 17. bis zum 25. September 2022

- **Hier und jetzt helfen!**
- **Die Hälfte der Spenden bleibt für karitative Arbeit in den Kirchengemeinden**

„Hier und jetzt helfen“ – unter diesem Motto ruft die Caritas vom 17. bis zum 25. September zur Caritas-Herbstsammlung in allen Gemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf. Die Spenden werden für Hilfsangebote direkt vor Ort eingesetzt: 50 Prozent der Sammlung bleiben in den Kirchengemeinden für sozial-karitative Aufgaben (Stuttgarter Gemeinden 40 Prozent). Der andere Teil geht an den Caritasverband für Projekte in der jeweiligen Caritas-Region vor Ort.

Erst kam Corona, dann der Ukraine-Krieg. Die Folgen sind in unserer Gesellschaft mittlerweile angekommen und treffen spürbar jeden und jede, weil Lebensmittel- und Energiepreise steigen. Manche Menschen trifft die Inflation besonders hart. Sie hatten schon vorher zu kämpfen, weil ihr Budget knapp bemessen ist. Alleinerziehende oder kinderreiche Familien wissen oftmals nicht, wie sie den Lebensunterhalt für ihre Familie bestreiten können, dabei möchten auch sie ihren Kindern eine gute Zukunft eröffnen. Und auch die ankommenden Familien aus der Ukraine suchen bei uns eine Perspektive. Dazu brauchen sie eine Bleibe und Begleitung, bis sie die deutsche Sprache sprechen, bis die Kinder in Kindergarten oder Schule untergekommen sind und auch die geflüchteten Frauen eine Arbeit gefunden haben.

„#DasMachenWirGemeinsam“ – so hat die Caritas in Deutschland ihre Kampagne 2022 überschrieben. Zusammenhalt ist in diesen Wochen und Monaten mehr gefragt denn je. Wenn jeder und jede einen kleinen Beitrag leistet, steigen die Chancen, dass wir diese Krisenzeiten meistern. Nur im Miteinander können wir verhindern, dass die sozialen Ungleichheiten wachsen.

Auch Caritas und Kirchengemeinden wollen „Gutes tun“ anstoßen und fördern

Die Kirchengemeinden und die Caritas haben neue Strukturen geschaffen, um Hilfe und Unterstützung zu ermöglichen und sicherzustellen. Das darf jetzt nicht abrechnen, wo der Alltag sich besonders für geflüchtete und benachteiligte Menschen herausfordernd zeigt. Aber längst nicht alle Kosten können mit öffentlichen Mitteln gedeckt und nicht alle passgenau eingerichteten Projektstellen können über Fördermittel finanziert werden. Da ist vieles nur über Spenden möglich. Die Spenden aus der Caritas-Herbstsammlung fließen direkt in Hilfeangebote für Menschen in Not vor Ort.

Die Caritas bittet um Spenden in den Gottesdiensten und Kirchengemeinden oder per Überweisung unter dem Stichwort „Caritas-Sammlung“ auf das Konto
IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22
BIC: SOLADEST600.

Auch Online-Spenden sind bequem und direkt möglich unter caritas-spende.de

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf der Caritas-Homepage caritas-spende.de/Sammlung

BO-Nr. 3179 – 15.06.22
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. März 2022 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 15. Juni 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Die Bundeskommission beschließt:

Änderungen in § 4 AT AVR

A.

I. Änderungen in § 4 AT AVR

§ 4 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ist Bestandteil des Dienstverhältnisses.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

BO-Nr. 3282 – 22.06.22
PfReg. M 9.6

Richtlinien zur Förderung von Seelsorge und christlich-spirituelle Profilpflege bei rechtlich selbstständigen Trägern karitativer Einrichtungen in der Diözese Rottenburg- Stuttgart

1.

Allgemeine Bestimmungen

Durch Beschluss der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats sowie Beschluss des Diözesanrats wurde auch für das Jahr 2022 Haushaltsmittel der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Förderung rechtlich selbstständiger Träger karitativer Einrichtungen und Dienste bereitgestellt. Die Fördermittel belaufen sich für das Jahr 2022 auf 3,94 Mio. €.

Die Zuweisung der Fördermittel für das Jahr 2022 wird in dieser Richtlinie geregelt. Sie erfolgt im Rahmen eines Antragsverfahrens, in dem die Maßnahmen geprüft und nach ihrer Eignung zur Förderung bewertet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

2.

Förderzweck

Die Förderung unterstützt karitative Träger beim Auf- und Ausbau von Seelsorge und bei der Ausbildung und

Stärkung eines spezifischen christlichen/kirchlichen/katholischen Profils.

3.

Förderempfänger

Gefördert werden können rechtlich selbstständige katholische Träger karitativer Einrichtungen und Dienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die satzungsgemäß mit der bischöflichen Aufsicht verbunden sind.

Nicht rechtlich selbstständig im Sinne der Förderrichtlinien sind Kirchengemeinden oder Dekanate. Karitative Einrichtungen und Dienste in Trägerschaft von Kirchengemeinden oder Dekanaten sind deshalb von der Förderung ausgenommen.

4.

Fördervoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung einer Maßnahme ist die Vorlage einer aktuellen Konzeption, die das Seelsorgeverständnis und die Anstrengungen des Trägers darstellt, sein christliches/kirchliches/katholisches Profil auszubilden und zu pflegen. Die zu fördernden Maßnahmen werden in die Konzeption eingeordnet. Es wird deutlich, in welcher Weise sie zu Seelsorge und/oder Profilbildung beitragen.

Verfügt ein Antragsteller noch nicht über eine Konzeption zu Seelsorge und christlicher Profilbildung, hat die Entwicklung einer solchen Konzeption Priorität. Die Konzeptentwicklung ist ebenfalls förderfähig. Ein tragfähiges Ergebnis ist bis zum Ende des Förderzeitraums vorzulegen. Es bildet die Grundlage für eine etwaige Förderung von Maßnahmen.

5.

Förderbereiche

Die Fördermittel sind den beiden nachfolgenden Schwerpunktbereichen zugeordnet:

5.1 Konzeption und Maßnahmen

Dieser Förderbereich umfasst vielfältige strukturelle und personelle Maßnahmen zur Ausbildung und Stärkung des geistlichen Lebens und des christlichen/kirchlichen/katholischen Profils. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen zur (Neu-)Erstellung oder Weiterentwicklung von Konzeptionen, Fort- und Weiterbildungen zu ethischen oder religiösen Themen, strategische Entwicklungsprozesse zur Förderung christlicher Unternehmenskultur, Führungskräfte tagungen zu Fragen christlicher Führungsgrundsätze, Stellenanteile für Seelsorgekoordination, karitastheologische oder ethische Referentenstellen, spirituelle Bildungsprozesse, einschlägige Publikationen oder Projekte.

5.2 Seelsorglich tätiges Personal

Dieser Förderbereich unterstützt den Auf- und Ausbau professioneller kirchlicher Seelsorge unter Einsatz seelsorglich ausgebildeten Personals (Seelsorgestellen). Die Förderung bezieht sich auf entsprechend qualifizierte Stellen, die über die dauerhafte Förderung durch die HA V – Pastorales Personal im Rahmen des integrierten Stellenplans hinausgehen.

Voraussetzungen für die Förderung einer seelsorglichen Personalstelle sind die Vorlage einer entsprechenden Aufgaben-/Stellenbeschreibung und die

Gewährleistung bestimmter theologischer und pastoraler Qualifikationsstandards.

Aufgaben-/Stellenbeschreibung

Es liegt eine Stellenbeschreibung vor, die zeigt, welche konkreten seelsorglichen Aufgaben mit der Stelle/dem Stellenanteil verbunden sind. Bei einem Einsatz in verschiedenen Feldern ist hinsichtlich des zu refinanzierenden Stellenumfangs durch den karitativen Träger zu belegen, welcher Anteil des betreffenden Stellenvolumens für seelsorgerliche Aufgaben eingesetzt wird. Die Stellenbeschreibung zeigt auch, wie die Stelle organisatorisch eingebunden ist. Eine qualifizierte Einführung und Möglichkeiten zu Supervision und regelmäßiger Fortbildung sind sichergestellt.

Theologische und pastorale Qualifikationsstandards

1. Abgeschlossenes theologisches oder religionspädagogisches Studium an einer Universität oder Hochschule. Mindestens aber kirchlich anerkanntes theologisches Fernstudium (z. B. Theologie im Fernkurs der katholischen Akademie Domschule Würzburg).
2. Seelsorgliche Ausbildung in der Diözese bzw. vergleichbare Ausbildung.

Förderfähig sind auch Maßnahmen zur entsprechenden Nach- und Weiterqualifizierung des seelsorglich tätigen Personals.

6.

Einzelförderung und Strukturförderung

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der in diesem Verfahren geltenden Regelungen als Einzelförderung oder als Strukturförderung. Alle förderwürdigen Maßnahmen werden im Bewilligungsbescheid der Einzel- oder Strukturförderung zugeordnet.

6.1 Einzelförderung

Die Förderzusage gilt für das jeweilige Förderjahr.

6.2 Strukturförderung

Die Förderzusage gilt – vorbehaltlich der entsprechenden Freigabe von Finanzmitteln durch den Diözesanrat – solange sich die Grundlage, die zur Bewilligung geführt hat (Antrag), nicht substantiell verändert. Ist Letzteres der Fall, informiert der Antragsteller das Bischöfliche Ordinariat und es findet eine Neubewertung statt.

Hinweise zur Strukturförderung

Im Rahmen dieses konzept- und strategieorientierten Förderverfahrens kann die Förderung bestimmter Stellen(anteile) und Strukturmaßnahmen in eine Strukturförderung übergeführt werden, die den Antragstellern eine längerfristige Planungssicherheit bietet.

Aus dem *Förderbereich 1* bietet sich dies beispielsweise an für:

- entsprechende Personalstellen (Referentenstellen, Hausobere, ...),
- entsprechende Stellenanteile für Seelsorgekoordination, christliche Unternehmenskultur, Sterbe- und Trauerkultur, Ethikbeauftragte etc.,
- regelmäßige Arbeitskreise, Gremien, Komitees o. ä.,
- Ordenskonvente o. ä. als betende Gemeinschaften,

- lebendige Gottesdienstorte.

Aus *Förderbereich 2* ist eine Strukturförderung beispielsweise möglich für:

- entsprechend qualifizierte Seelsorgestellten, die über das Kontingent im Rahmen des integrierten Stellenplans hinausgehen,
- Seelsorgestellten, die in einer Phase der Nach- oder Ergänzungsqualifizierung sind, um den diözesanen Anforderungen zu entsprechen.

Die Zuordnung einer förderwürdigen Maßnahme zur Einzel- oder Strukturförderung erfolgt im Zuge des Bewertungsverfahrens und wird im Bewilligungsbescheid benannt.

Für die der Strukturförderung zugeordneten Maßnahmen ist eine erneute Antragstellung nicht erforderlich. Es genügt die Angabe der entsprechenden Datengrundlage (z. B. aktuelle Bruttopersonalkosten) im Abschlussbericht.

7.

Förderverfahren

Die Art und Weise, wie förderwürdige Maßnahmen in diesem Verfahren jeweils finanziell unterstützt werden, wird in den Verfahrensregelungen festgelegt.

Für die Einzelförderungen gilt eine Förderhöchstgrenze, die sich an der Mitarbeiterzahl des Antragstellers orientiert. Die konkreten Höchstgrenzen für Einzelförderungen werden in den Verfahrensregelungen festgelegt.

Die Fördermittel des Jahres 2022 stehen für Maßnahmen des Jahres 2022 zur Verfügung.

Ist eine förderwürdige Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen, erfolgt die Zuweisung der bewilligten Fördermittel in zwei Tranchen. Nach Abschluss der Maßnahme legt der geförderte Träger einen Abschlussbericht vor. Er ist maßgeblich für die Bezifferung der exakten Fördersumme und die Zuweisung der zweiten Tranche.

Der Empfänger von Fördermitteln verpflichtet sich zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel. Er bestätigt, dass entsprechende Nachweise vor Ort vorliegen. Fördermittel, die nicht der Bewilligung entsprechend verwendet wurden, sind vollständig zurückzuzahlen.

Ergänzende Hinweise

Für karitative Träger, die auch außerhalb der Diözese Einrichtungen unterhalten, gilt: Förderfähig sind nur Maßnahmen von karitativen Einrichtungen auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Gefördert werden können auch Kooperationsprojekte verschiedener Träger. Die Träger stellen dazu einen gemeinsamen Förderantrag. Unbeschadet davon reichen die Kooperationspartner jeweils ihre eigene Konzeption ein, die die Kooperationsmaßnahme aus Sicht der jeweiligen Träger darstellt.

8.

Antragsverfahren und Fristen

Die Förderung von Maßnahmen des Jahres 2022 ist in 2022 zu beantragen. Förderanträge können jederzeit gestellt werden, spätestens jedoch zum **30. September 2022**.

Der Abschlussbericht kann zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Abschluss der geförderten Maßnahme(n) eingereicht werden, spätestens aber zum **31. März 2023**.

Anträge sind schriftlich zu stellen an:

*Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption
Förderung karitativer Träger
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: HA-IV@bo.drs.de*

Die maßgeblichen Verfahrensregelungen, verschiedene Orientierungshilfen, Formulare und weitere relevante Informationen werden in Kürze auf der Homepage der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption unter *ha-iv.drs.de* eingestellt.

9.

Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft. Die rückwirkende Förderung von Maßnahmen ab dem 1. Januar 2022 ist möglich.

Rottenburg, den 22. Juni 2022

Matthäus Karrer
Weihbischof

BO-Nr. 3574 – 08.07.22
PfReg. B 2.8

Benutzungsordnung der Diözesanbibliothek Rottenburg

§ 1

Benutzung, Benutzerkreis/Benutzerinnenkreis

- (1) Die Diözesanbibliothek dient als öffentliche wissenschaftliche Einrichtung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der Forschung und dem Studium sowie der Sammlung kirchlicher, religiöser und theologischer Literatur, darüber hinaus der beruflichen und allgemeinen Bildung. Sie steht allen Interessierten offen.
- (2) Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Personen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen. Mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Diözesanbibliothek oder der sonstigen Begründung eines Nutzungsverhältnisses wird die jeweils gültige Benutzungsordnung anerkannt. Die Benutzung der Bibliothek und die Ausstellung eines Benutzerausweises sind kostenlos.
- (3) Für die Ausleihe von Medien ist ein gültiger, auf den Namen des Benutzers/der Benutzerin ausgestellter Benutzerausweis notwendig. Dieser Benutzerausweis ist nicht auf Dritte übertragbar. Das Studium bzw. die Einsichtnahme in Bücher vor Ort ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auch ohne Benutzerausweis möglich.
- (4) Der Benutzerausweis ist sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust des Ausweises ist der Diözesanbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung des Ausweises entstehen, haftet der Ausweisinhaber.